

Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach vom 08.02.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 2, 5, 6, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 30.01.2013 folgende Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung / Abgabengegenstand

- (1) Die Stadt Eisenach erhebt eine Tourismusförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in gewerblichen und nichtgewerblichen Beherbergungsstätten in der Stadt Eisenach, die gegen Entgelt vorübergehend Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.
- (3) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) von der Beherbergungsstätte zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes in der Beherbergungsstätte über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.

§ 2

Abgabenschuldner und Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast.
- (2) Neben dem Abgabenschuldner haftet für die Abgabe gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.
- (3) Der Betreiber der Beherbergungsstätte ist als Haftungsschuldner neben dem Abgabenschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) Gesamtschuldner.

§ 3

Abgabenmaßstab / Abgabensatz / Klassifizierung

(1) Die Abgabe beträgt pro Übernachtung und Übernachtungsgast bei

- | | |
|---|---------|
| a) Übernachtung in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern, Privatwohnungen und ähnlichen Einrichtungen | 1,00 €, |
| b) Übernachtung in Hotels bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3 Sternen oder vergleichbarem Standard | 1,50 €, |
| c) Übernachtung in Hotels ab einer Klassifizierung von 4 Sternen oder vergleichbarem bis höherem Standard | 2,00 €. |

(2) Die Eingruppierung der Beherbergungsstätten und die Klassifizierung der Hotels erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

§ 4

Abgabenbefreiung

(1) Es unterfallen höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Übernachtungsgast in derselben Beherbergungsstätte der Abgabe.

(2) Übernachtungsgäste, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Abgabe befreit.

§ 5

Entstehung

Die Abgabeschuld entsteht mit der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung an die Beherbergungsstätte.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Abgabe ist vom Abgabenschuldner für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung der Beherbergungsstätte fällig.

(2) Der Betreiber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Tourismusförderabgabe selbst zu errechnen.

Der Betreiber der Beherbergungsstätte hat die Abgabe bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Stadt Eisenach mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist nach Satz 2 fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

(3) Die Anmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungsstätte oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(4) Ein Steuerbescheid über die Tourismusförderabgabe ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber der Beherbergungsstätte eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Tourismusförderabgabe abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Tourismusförderabgabe kann gemäß § 162 AO ggf. durch Schätzung festgesetzt werden. Die mit Bescheid festgesetzte Tourismusförderabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Einziehung und Abführung

Der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtung gewährt, ist zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie den damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Eisenach verpflichtet.

§ 8

Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Mitarbeiter der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Stadt Eisenach sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Betreibers einer Beherbergungsstätte zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Zur Überprüfung der erklärten Angaben sind der Stadt Eisenach auf Anforderung sämtliche oder ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16 – 18 ThürKAG.

§ 10**Sprachform und Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach vom 21.11.2011 außer Kraft.

Eisenach, den 08.02.2013
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 36 v. 12.02.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 36 v. 12.02.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 30.01.2013, in Kraft getreten am 01.01.2012

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung der §§ 1, 6, 8 und 10) vom (Eisenacher Rathauskurier – Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. vom), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach, am, in Kraft getreten am